



HESSISCHER LANDTAG

12. 02. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 20.12.2024**

Bezahlkarte für Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Pressekonferenz am 13.12.2024 haben Ministerpräsident Boris Rhein und die Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, Frau Heike Hofmann, mehrfach die noch in diesem Jahr erfolgende Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge als Erfolg der Landesregierung bezeichnet. Frau Hofmann teilte weiterhin mit, dass die Bezahlkarte zuerst in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) an Asylbewerber ausgegeben wird. Zeitgleich und parallel dazu sollen auch die Kommunen mit der Einführung der Bezahlkarte beginnen. Dabei könnte es bei den Kommunen zu zeitlichen Abweichungen kommen, die sich allerdings auf wenige Tage beschränke. Laut Bericht von tagesschau.de konnte Frau Hofmann allerdings „keine Stadt oder Gemeinde in Hessen nennen, in der die Bezahlkarte ab Montag ausgegeben werde.“ (→ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/hessen/hr-bezahlkarte-fuer-gefluechtete-ab-montag-in-hessen-100.html>). Weiter wird durch tagesschau.de berichtet, dass der Landkreis Groß-Gerau die Bezahlkarte unter anderem deshalb noch nicht habe einführen können, da die zuständigen Mitarbeiter im Umgang mit der Bezahlkarte noch nicht geschult seien und es zudem „noch offene Fragen zu den Weisungen des Landes“ zu klären seien. In dem Bericht des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises, Herrn Sandro Zehner, zur Kreistags-sitzung am 09.12.2024 wird des Weiteren mitgeteilt, dass das Land Hessen mit Weisung vom 30.10.2024 die Einführung der Bezahlkarte geregelt hat. Weiter wird in dem Bericht ausgeführt: „Wenn dieser Personenkreis dann nach einer gewissen Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung den Städten und Landkreisen zugewiesen wird, soll die Bezahlkarte dort weiterverwendet werden. Diese haben bis zum 31.03.2025 Zeit, die Voraussetzungen für die Einführung der Bezahlkarte zu schaffen.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Warum wurde kein hessisches Ausführungsgesetz zur Einführung der Bezahlkarte erlassen, welches für die Landesregierung, die EAEH, die Kommunen und die sich zukünftig damit beschäftigenden Verwaltungsgerichte mehr Rechtsklarheit erbracht hätte, als die bloße, an die hessischen Kommunen ergangene Weisung zur Einführung der Bezahlkarte? Antwort bitte näher begründen und bitte die Weisung im Wortlaut der Antwort beifügen.

Ziel der Landesregierung war und ist eine zügige flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in Hessen. Nach Zuschlagserteilung ließ sich dies am besten durch eine Regelung im Erlasswege erreichen. Die Einführung mittels Gesetz im materiellen Sinn (das heißt durch ein formelles Gesetz oder durch eine Verordnung) hätte die Einführung erheblich verzögert. Nur auf dieser Grundlage konnten die Voraussetzungen geschaffen werden, seitens der Leistungsbehörden in Hessen – landesseitig wie kommunal – bereits Ende 2024 eine Einführung anzustoßen. Die Regelung der Vorgaben im Erlasswege und Hinweise zur Einführung und Nutzung der Bezahlkarte war daher zielführend. Die entsprechenden Unterlagen liegen der Antwort als Anlage bei.

Frage 2 Welche hessischen Kommunen haben zu welchem Zeitpunkt mit der Ausgabe der Bezahlkarte begonnen?

Das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) erhält zum Monatsanfang einen Bericht zur Kartenausgabe im Vormonat. Im Dezember 2024 erfolgte laut Bericht des Dienstleisters keine Ausgabe von Bezahlkarten durch eine kommunale Leistungsbehörde. Im Januar 2025 wurde eine mittlere zweistellige Anzahl an Bezahlkarten ausgegeben, wobei sich die Zahl dynamisch entwickelt. Zum 10.02.2025 haben insgesamt 14 Kommunen den Abruf gestartet, weshalb mit einer deutlich anlaufenden Ausgabe zu rechnen ist.

Frage 3 Welche Hindernisse sind aufseiten der Kommunen bisher bei der Einführung und Ausgabe der Bezahlkarte aufgetreten?

Bei der operativen Einführung der Bezahlkarte unterstützt die Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen die kommunalen Leistungsbehörden als zusätzliche Schnittstelle zum Dienstleister. Dort bekannte Fragestellungen wurden jeweils zeitnah gelöst. Der Koordinierungsstelle liegen keine offenen Fragestellungen vor. Darüber hinaus finden neben den fortlaufenden Besprechungen mit der kommunalen Ebene regelmäßig Informationsveranstaltungen für die Leistungsbehörden statt, um zu weiteren Themen zu informieren und die Leistungsbehörden in weiteren Teilaspekten der Einführung (unter anderem Fachverfahrensanbindung, Datenschutz-Folgenabschätzung) landesseitig zu unterstützen.

Frage 4 Bis zu welchem Datum müssen die Kommunen die Bezahlkarte spätestens eingeführt und ausgegeben haben?

Die Weisung des Landes sieht für die kommunalen Leistungsbehörden vor, dass eine Umstellung zur Einführung der Bezahlkarte in dem in der Weisung genannten Umfang ab KW 51 (2024) grundsätzlich spätestens bis zum 31.03.2025 erfolgen soll.

Frage 5 Wie wird die hessische Landesregierung die Umsetzung der Weisung bezüglich der Einführung der Bezahlkarte bei den Leistungserbringern kontrollieren?

Das Land erhält über eine Berichterstattung seitens des Dienstleisters eine Information zur Einführung und Nutzung der Bezahlkarten hessenweit.

Frage 6 Werden die anfallenden Kosten zur Einführung und zukünftigen Nutzung der Bezahlkarte dauerhaft vom Land Hessen übernommen?

Das Land Hessen übernimmt entsprechend der bestehenden Erlasslage als Auftraggeber bis auf Weiteres die auf Grundlage der mit dem Dienstleister für die Bezahlkarte geschlossenen Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

Frage 7 Welche Gruppen, Vereine, Organisationen haben nach Kenntnis der Landesregierung im Land Hessen zur Umgehung der Bargeldobergrenze der Bezahlkarte aufgerufen und Umtauschangebote bis dato durchgeführt?

Frage 8 Welche der unter dem Punkt 7 erfragten Gruppen, Vereine, Organisationen werden durch das Land gefördert? Bitte unter jeweiliger Nennung der genauen Art und des Umfangs der Förderung beantworten.

Frage 9 Welche Sanktionen plant die Landesregierung gegen die in Frage 7 und 8 erfragten Gruppen, Vereine und Organisationen?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Der Landesregierung liegen keine über die Presse hinausgehenden Informationen vor. Es liegen keine Eingaben vor, dass Umtauschangebote in Hessen tatsächlich durchgeführt wurden. Umgehungen oder Umgehungsversuche beobachtet die Landesregierung sorgfältig. Sie wird angemessene Lösungen finden.

Wiesbaden, 4. Februar 2025

Heike Hofmann

Anlagen

Einführung der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen

Anlage 1 Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte (Stand 20.12.2024)

Bezugnahme: Erlass vom 20.12.2024 Geschäftszeichen 61b2000-0001/2024/028,
Dokument-Nr. 2024-444417

I. Ausgestaltung der Bezahlkarte (Nutzungsumfang)

Der nachstehend ausgeführte Nutzungsumfang gilt vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die sich aus der Praxis der Einführung der Bezahlkarte ergeben und zur rechtlich geforderten Sicherstellung der Bedarfsdeckung erforderlich sind.

1. Barabhebungsbetrag

Das AsylbLG räumt der Leistungsbehörde hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen ein, das durch die Leistungsbehörden auszuüben ist (s.u.). Die im Bezahlkartensystem vorgesehenen Rahmenvorgaben können daher bezüglich des Barabhebungsbetrages angepasst werden.

Als Grundeinstellung werden für jede leistungsberechtigte Person (Volljährige und Minderjährige) 50 Euro im Monat als abhebbarer Bargeldbetrag vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabung und gilt, soweit notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung im Übrigen durch die Kartenfunktion möglich sind. Ein Barabhebungsbetrag in Höhe von 50 Euro je leistungsberechtigter Person kann ausreichen, wenn dieser Bargeldbetrag zur Deckung des Bedarfs als ausreichend angesehen werden kann. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn zur Deckung der Bedarfe vor Ort ausreichend Akzeptanzstellen für eine Kartenzahlung zur Verfügung stehen.

Für eine technische Umsetzung einer Übertragung nicht verbrauchter Baranteile auf den Barabhebungsbetrag im Folgemonat erfolgt aktuell noch eine Abstimmung mit dem Dienstleister. Weitere Informationen folgen.

2. Onlinezahlungen und Überweisung/Lastschrift

Als **Grundeinstellung** sieht die Ausgestaltung in Hessen keine Beschränkung einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte vor; ausgeschlossen werden Onlinekäufe außerhalb Deutschlands. Negativlisten, die Onlinehändler ausschließen, sind möglich.

Mit der Bezahlkarte wird es grundsätzlich möglich sein, auch Überweisungen und / oder Lastschriften über Negativlisten oder Positivlisten (vom Land zentral und / oder den Leistungsbehörden dezentral eingerichtet) vorzunehmen. Diese Funktionalität kann insbesondere für Bedarfe bzw. Dienstleistungen genutzt werden, für die es keine alternative Zahlungsweise gibt (z. B. Schul-Catering, wenn allein Lastschriften vorgesehen sind, Klassenfahrtbeiträge, Mitgliedsbeiträge an Vereine, Rechtsanwaltsgebühren).

Diese Funktionalität steht voraussichtlich erst Mitte / Ende Februar 2025 zur Verfügung.

ÖPNV: Abonnements sind über die Verbünde online (u. a. RMV online Ticketshop) möglich.

Bildung- und Teilhabeleistungen: Kommt die Bezahlkarte zum Einsatz, bevor die o.g. Funktionalität (Überweisung / Lastschrift) zur Verfügung steht, ist hilfsweise oder entsprechend bestehender Praktiken eine Direktabrechnung mit dem Leistungsanbieter / Verein möglich. Der Restbetrag des Leistungsanteils ist auf die Bezahlkarte zu buchen. Beispiel: Direktabrechnung durch die Leistungsbehörde mit dem Anbieter/Verein; bei einem verbleibenden Restbetrag muss dieser auf die

Bezahlkarte der Leistungsberechtigten / der erziehungsberechtigten Person gebucht werden. Weitere Ausführungen zu Bildung- und Teilhabeleistungen finden sich unter II. 2.

3. Räumliche Geltung

Es wird vorerst als Grundeinstellung vorgesehen, keine räumliche Beschränkung innerhalb Deutschlands nach Zuweisung vorzunehmen. Ein Einsatz im Ausland ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Händlergruppen

Als Grundeinstellung ist kein Ausschluss bestimmter Händlergruppen vorgesehen. Eine Ausnahme gilt für Anbieter von Geldtransferdienstleistungen (Money Transfer Services).

5. Anpassungen

Die Möglichkeit der Anpassung durch die Leistungsbehörden erfolgt nur nach Abstimmung mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen). Einzelheiten finden sich im „Merkblatt zum Verfahren der Anpassungen der Ausgestaltung (Beschränkungen) der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörden“ der Koordinierungsstelle.

II. Hinweise zur Leistungsgewährung

1. Mehrbedarfe

Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG (sog. Mehrbedarfe) werden gesondert berücksichtigt und können – soweit sie nicht als Sachleistung gewährt werden – auf die Bezahlkarte gebucht werden. Soweit diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht.

2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und weitere Leistungen

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 AsylbLG entsprechend der §§ 34, 34a und 34b des SGB XII gesondert berücksichtigt.

Bei Bildungs- und Teilhabeleistungen bleiben Direktzahlungen, d. h. Zahlungen der Leistungsbehörde direkt an den (Bildungs-)Träger ebenso möglich wie Sachleistungen oder andere Formen der Leistungsgewährung. Soweit diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht.

Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere Leistungen nach dem AsylbLG. Soweit diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht.

3. Umgang mit Bedarfsgemeinschaften

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist daher eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen, welche aufgrund der Ausgestaltung von § 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG als „muss“-Regelung zwingend ist, ist nicht sichergestellt, wenn jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft mit seiner Bezahlkarte auf das gesamte Guthaben der Haushaltsgemeinschaft zugreifen kann.

Möglich – aber nicht zwingend – ist die Nutzung sog. Partnerkarten: Hierzu kann eine sog. Hauptkarte mit weiteren „Partnerkarten“ ausgegeben werden. Jeder Karte kann ein eigenes Limit zugeteilt werden und ein Anteil, auf den gemeinschaftlich zugegriffen werden kann. Beispiel: Für die Mutter wird die Hauptkarte angelegt, für den Vater die Partnerkarte – beiden wird je ein nur ihnen zugänglicher Betrag zugewiesen; beide haben ggf. daneben Zugriff auf einen gemeinsamen Betrag. Es erfolgt nur eine Zahlung auf eine IBAN.

Auch hier ist § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG zu berücksichtigen. Es ist daher für jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft der individuelle Bedarf zu ermitteln.

Das AsylbLG regelt nicht explizit, ob

- eine Ausgabe von Bezahlkarten an minderjährige Haushaltsmitglieder erfolgen muss und
- (bei Ausgabe von Bezahlkarte nur an volljährige Haushaltsangehörige) auf welche Bezahlkarte der sorgeberechtigten Personen die Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige gebucht werden sollen.

Die Ausgabe einer Bezahlkarte an minderjährige Leistungsberechtigte / Haushaltsangehörige steht im Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde, die die Einzelheiten festzulegen hat.

Bei der Ausgabe der Bezahlkarte in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen erfolgt vorerst eine Ausgabe von Bezahlkarte nur an volljährige Leistungsberechtigte / Haushaltsangehörige. Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte / Haushaltsangehörige werden auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person gebucht. Soweit zwei sorgeberechtigte Personen vorhanden sind, werden diese gefragt, auf welche Bezahlkarte die Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige gebucht werden sollen.

Werden für Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person gebucht, ist der Barabhebungsbetrag entsprechend zu erhöhen.

4. Erwerbstätigkeit

Für Personen, die über ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte. Einzelheiten sind durch die Leistungsbehörden festzulegen. Dies kann z. B. angenommen werden, soweit Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen bestreiten.

5. Restgeld / Rückforderung

Umgang mit Restgeld auf der Bezahlkarte nach Ende der AsylbLG-Berechtigung:

Sofern auf die Bezahlkarte Buchungen für einen Leistungszeitraum nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erfolgt sind (Beispiel: Zahllauf ist am 20.12.2024; Mitteilung über Ende der Leistungsberechtigung AsylbLG aber erst am 30.12.2024), muss der zu viel gezahlte Betrag zurückgefordert und mit einer Sollstellung auf die Bezahlkarte zurückgebucht werden. Vor Rückbuchung muss bzgl. des konkreten Betrages ein Bescheid ergehen.

Zur Aufhebung § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 45 / § 48 SGB X; zum Bescheid über die Erstattung von Leistungen § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X.

Nach Ende der Leistungsgewährung (z.B. Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II oder SGB XII) dürfen die Leistungsberechtigten ihre Leistungen, die noch auf Grundlage des AsylbLG erbracht wurden und ihnen zustehen, verbrauchen. Das Guthaben steht dem Leistungsberechtigten weiterhin zur Verfügung und die Karte ist so lange einsetzbar bis das Limit (s. zum Limit Anwenderhandbuch zur Bezahlkarte) aufgebraucht ist. Danach wird die Karte gesperrt und ist nicht mehr nutzbar.

Es besteht grundsätzlich keine Begrenzung zum Aufbrauchen des Guthabens. Das Guthaben ist so lange aufbrauchbar wie die Karte gültig und nicht gesperrt ist.

Die Bezahlkarte muss nicht bei der Behörde abgegeben werden, sondern kann durch die Leistungsberechtigten selbstständig entsorgt werden. Eine Anweisung zur Sperrung der Karte ist nicht notwendig.

Zum Umgang mit Restgeld bei Abschiebung oder anderweitigem Verlassen des Landes folgen weitere Hinweise.

III. Verwaltungsverfahren

1. Erstmalige Leistungsgewährung

Mit der Neuregung des AsylbLG und dem Wegfall einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert die Leistungsgewährung eine Ermessensentscheidung. Es ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich. Eine Ermessensentscheidung der Leistungsbehörde ist demnach **in jedem Fall** zu treffen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, wenn im Einzelfall konkrete höhere Bedarfe an Bargeld vorgetragen und belegt werden können.

Bei der Mischleistungserbringung (Sachleistungen, unbare Leistung und Geldleistung in Form des Barabhebungsanteils) ist zu berücksichtigen, welche Bedarfe in welcher Höhe durch Sachleistungen gedeckt werden. Entsprechend sind die regelbedarfsrelevanten Positionen der jeweiligen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bei der Bemessung des Barabhebungsbetrages zu berücksichtigen.

2. Umstellung der Leistungsgewährung

Bei einer Umstellung auf die Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte von einer Gewährung der Leistungen in Form der Geldleistung bedarf es eines Änderungsbescheides. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass von der Leistungsbehörde bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben ist.

Der im o. g. Erlass ausgeführte Umfang des Barabhebungsbetrages stellt eine Orientierung dar und entbindet nicht von der gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall. Die örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen sind zu berücksichtigen.

Wurden Leistungen aufgrund eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung in Form von Geld- und Sachleistungen erbracht, bedarf es für die Umstellung der Leistungsform von Geldleistungen auf eine Bezahlkarte eines Änderungsbescheides nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X (vgl. SG Nürnberg, 30.7.2024 – S 11 AY 15/24 ER –). Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen. Es bedarf einer Anhörung vor der Aufhebung.

Zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums muss bei Gewährung der Leistungen sichergestellt sein, dass im Einzelfall stets die nötigen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Bei der Ermessensausübung bei Änderungen im Bereich des Analogleistungsbezug ist der Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts zu berücksichtigen. Analogleistungsberechtigte erhalten höhere Leistungen und profitieren auch und gerade von der Regelbedarfsermittlung nach dem SGB XII und damit auch von der Anerkennung von bei verfestigtem Aufenthalt typischerweise bestehenden Bedarfen (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 – B 7 AY 5/20 R –).

3. Sicherstellung der Bedarfsdeckung

Die in o.g. Erlass ausgeführte Ausgestaltung gilt vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die sich aus der Praxis der Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte ergeben und zur rechtlich geforderten Sicherstellung der Bedarfsdeckung erforderlich sind.

IV. Kassenrecht

Bei Einführung und Betrieb der Bezahlkarte sind ggf. anwendbare kassenrechtliche Vorgaben zu beachten.

V. Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, Abs. 3 S. 1 b) DSGVO i. V. m. § 3 HDSIG i. V. m. den relevanten Vorschriften nach dem AsylbLG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Leistungsberechtigten nur und ausschließlich zum Zwecke der unmittelbaren Umsetzung der Bezahlkarte zu verarbeiten. Zusätzliche Verarbeitungen etwa zum Zwecke der werblichen Ansprache dürfen nicht erfolgen.

Vor Ausgabe der Bezahlkarten ist die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Diesbezüglich wird landesseitig ein Muster zur Verfügung gestellt, das voraussichtlich Januar 2025 verfügbar sein wird.

Dieses ist an die Verfahren vor Ort in den Leistungsbehörde anzupassen. Weitere Informationen zur Unterstützung der Leistungsbehörden durch die Koordinierungsstelle folgen.

VI. Fachverfahrensanbindung

Im Dezember 2024 soll für die Fachverfahrenshersteller seitens des Dienstleisters eine API bereitgestellt werden.

Zur Fachverfahrensanbindung ist das Land zudem im Austausch sowohl mit dem Dienstleister secupay AG sowie mit den für die Leistungsbehörden in Hessen relevanten Fachverfahrenshersteller. Zum aktuellen Stand der Angebote und Umsetzungsmöglichkeiten werden die Leistungsbehörden Anfang 2025 über die Koordinierungsstelle informiert.

VII. Meldeverfahren

Zum Umgang mit Fragen und Umsetzungsproblemen bei der Einführung der Bezahlkarte gilt unter Einbindung der für die Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen folgendes Verfahren:

Klärung durch die Leistungsbehörden	Meldung der Leistungsbehörden an die Koordinierungsstelle Bezahlkarte
Akzeptanz bzw. Nichtannahme der Bezahlkarte in einzelnen Geschäften vor Ort in Einzelfällen	Meldung struktureller Probleme bei der Akzeptanz bzw. Nichtannahme der Bezahlkarte
Einzelfragen zur Bargeldabhebung am Geldautomaten oder bei den	Meldung struktureller Probleme bei der Bargeldabhebung

Akzeptanzstellen (soweit nicht technischer Art und gegenüber dem DL zu adressieren)	
Einzelfragen zum Umgang mit Rechnungen / Bedarfsdeckung mittels Lastschrift oder Überweisung	Grundsatzfragen zur Bedarfsdeckung mittels Lastschrift oder Überweisung
	Probleme beim Umhängen der Karte von der Erstaussnahmeeinrichtung zur kommunalen Leistungsbehörde
Alle Fragen rund um technischen Support sollen zunächst an den Dienstleister gerichtet werden.	

Über einen **Meldebogen** zur Bezahlkarte sollen Umsetzungsprobleme bei der Einführung der Bezahlkarte adressiert werden können. Die Koordinierungsstelle wird den Leistungsbehörden ein Muster „Meldebogen“ zur Verfügung stellen.

VIII. Geltungsdauer

Die Arbeitshilfe ergänzt den Erlass vom 20.12.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-444417), und gilt entsprechend.

Wiesbaden, 20.12.2024

2024-444522

Einführung der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen

Anlage 2 Bezahlkarte – Roll-out-Konzept (Stand 20.12.2024)

I. Steuerung und Koordinierung

Zuständig für die strategische Steuerung zur Einführung der Bezahlkarte ist das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Es findet ein regelmäßiger Austausch des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und der operativen Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen (Koordinierungsstelle) mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Insbesondere begleitet die Koordinierungsstelle die Einführung der Bezahlkarte für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen und der Kommunen. Die Koordinierungsstelle dient als Verbindungsstelle zwischen den Leistungsbehörden auf der einen Seite und dem Dienstleister auf der anderen Seite und soll sowohl die Kosten als auch den Organisationsaufwand der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte verringern.

Ansprechpartner zur Einführung der Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen:

Operative Koordinierungsstelle Bezahlkarte

Dezernat 73

Leitung: Antje Müller

Funktionspostfach: Koordinierungsstelle-Bezahlkarte@rpgi.hessen.de

Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr: 08:00-13:00 Uhr.

Zur Information insbesondere der Leistungsberechtigten wird eine eigens für die Bezahlkarte eingerichtete Seite auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen erstellt. Dort werden allgemeine Informationen zur Bezahlkarte und Kontaktdaten (inkl. Hotline) der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt. Hierüber sind die Ansprechpersonen der operativen Koordinierungsstelle zu den o.g. Geschäftszeiten erreichbar. Für die Leistungsbehörden wird der Zugriff zu weiteren Informationen über einen SharePoint ermöglicht.

Ergänzend zur Arbeit der Koordinierungsstelle steht eine fortlaufende Unterstützung (Hotline/Webseite) des Dienstleisters für die Leistungsbehörden und auch – mehrsprachig – für die Leistungsberechtigten zur Verfügung.

II. Kartenabruf

Um den Roll-out in den Kommunen anzustoßen, ist ein Abruf im Namen und im Auftrag des Landes beim Dienstleister durch einen Abrufschein erforderlich. Ansprechpersonen für den Zugang zum Abrufschein werden durch die Koordinierungsstelle hinterlegt. Kontaktdaten können jederzeit durch die Leistungsbehörden nachgereicht oder angepasst werden.

Zur Kartenbestellung durch die Kommunen gilt Folgendes: Für die Erstausgabe der Bezahlkarte direkt in der Kommune bedarf es eines Bestandes an Karten vor Ort. Hierbei entscheidet die Kommune über ihren Bedarf an Karten zur Umsetzung der Anforderungen entsprechend des Erlasses des HMSI vom 20.12.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-444417).

Soweit nur eine Weiternutzung nach Zuweisung mit einer Bezahlkarte aus der EAEH vorgesehen ist, ist der Berechnung die geschätzte Anzahl auszustellender Karten pro Jahr zugrunde zu legen, die bspw. wegen Verlust der Karte und Erreichen der Volljährigkeit nach Zuweisung in einem Jahr anfällt.

Soweit eine eigene Ausgabe von Bezahlkarten an Bestandsfälle vorgesehen ist, ist in der Berechnung die Anzahl der Bestandsfälle anzugeben, an die die Ausgabe der Bezahlkarte erfolgen soll. Hinzukommt die Anzahl an Karten für den Bedarf wegen Verlust der Karte und Erreichen der Volljährigkeit nach Zuweisung.

III. Darstellung der Prozessabläufe

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister erfolgen Hinweise zu den Prozessabläufen. Dies umfasst insb. die

- Darlegung der technischen Anbindung an das Bezahlkartensystem, Anbindung an die Fachverfahren,
- Schulungen,
- Darlegung des Umhängens der Karte bei Zuweisung von EAEH in die Kommune,
- Darstellung der Kartenaktivierung und Kartenaufladung,
- Kündigung der Karte und Rücküberweisungen,
- Umsetzung von Datenschutzanforderungen,
- Einsatzmöglichkeiten für den Leistungsberechtigten,
- technische Nutzung, Verlust und Sperrung.

IV. Vorgehen nach Zuschlagserteilung

Mit Zuschlagserteilung ist zwischen dem HMSI und dem Dienstleister eine Vereinbarung mit der Möglichkeit des Abrufs aus der Rahmenvereinbarung zustande gekommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Einführung, Bereitstellung sowie für den weiteren Betrieb der Bezahlkarte für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen und auch für die Kommunen werden zeitnah nach Zuschlagserteilung mit dem DL abgestimmt.

Ziel ist es, dass ein Einsatz von Bezahlkarten zeitlich grundsätzlich parallel sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen als auch in den Kommunen erfolgen kann. Dies gilt auch, um nach Zuweisung aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine lückenlose Weiternutzung zu gewährleisten. Inwieweit eine solche lückenlose Weiternutzung umsetzbar sein wird, hängt von den technischen und personellen Gegebenheiten in den Leistungsbehörden ab.

V. Anforderungen an die Einführung der Bezahlkarte

Voraussetzung für eine laufende Ausgabe und / oder Aufladung von Bezahlkarten im Normalbetrieb in den Leistungsbehörden sind insb. folgende Aspekte:

- Die Leistungsbehörden wurden technisch in die Lage versetzt, entsprechend der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Fristen, die jeweilige Aktivierung und Aufladung einer Karte für einen Leistungsberechtigten vornehmen zu können.
- Ein Bezahlkartengesamtsystem, d.h. alle zur Kartennutzung erforderlichen Systeme (z. B. Webportal mit den Möglichkeiten zur Aufladung, Dienstleistungen für eine Sperrung, Support für die Leistungsbehörden und für die Leistungsberechtigten) wird durch den DL zur Verfügung gestellt und ist einsetzbar.
- Eine Lieferung der Karten an die Leistungsbehörden ist erfolgt.
- Es findet eine erfolgreiche technische Bereitstellung des Bezahlkartensystems für alle Leistungsbehörden durch den DL statt; dies ist nicht gleichzusetzen mit
 - Bereitstellung der Schnittstellen für die Fachverfahren
 - tatsächlicher Inanspruchnahme und Ausgabe von Bezahlkarten in allen Kommunen.
- Alle am Verfahren beteiligten Personen wurden anwendungssicher vom DL geschult.
- Die erforderlichen Rollen- und Rechtekonzepte für die Nutzung des Bezahlkartensystems wurden erstellt.
- Datenschutzanforderungen (u.a. DSFA, Erklärung zur Datenverarbeitung) wurden erfüllt.
- In den Leistungsbehörden stehen die technischen Voraussetzungen zum Einsatz einer Kartenlösung zur Verfügung, u.a.
 - Software-Lösung mit IBAN-Zahlungsfunktion und
 - Lagermöglichkeit für Karten.
- Kassenrechtliche Anforderungen: Ggf. erforderliche Anforderungen / Freigaben in Bezug auf automatische Auszahlungssysteme bzw. die Inbetriebnahme neuer IT-Verfahren mit Finanzrelevanz sind erfüllt bzw. liegen vor.
- Einbindung der Leistungsberechtigten: Die Leistungsberechtigten erhalten eine Nutzungsvereinbarung und die Erklärung zur Datenverarbeitung und unterzeichnen eine Empfangsbestätigung. Sie erhalten die Bezahlkarte mit PIN und einem begleitenden Informationspaket (Flyer und Informationen zur Webseite Bezahlkarte, FAQ, etc.). Die Koordinierungsstelle stellt zusammen mit dem DL Informationen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung.

VI. Informationen für die Einrichtungen

Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte haben z.T. eine sehr heterogene Bewohnerschaft (AsylbLG-Berechtigte, ukrainische Geflüchtete, Obdachlose, etc.). Die Einführung der Bezahlkarte ist daher mit Informationen für die Einrichtungen und Einrichtungsträger zu begleiten. Es folgen Informationen durch die Koordinierungsstelle für die Kommunen zur Weitergabe an die Betreiber kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte.

VII. Reporting

Seitens des Dienstleisters werden relevante Informationen und statistische Auswertungen zur Nutzung der Bezahlkarte für die Leistungsbehörden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – in weiterverarbeitungsfähiger Form – monatlich bereitgestellt.

Wiesbaden, 20.12.2024
2024-444415

Einführung der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen

Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 20.12.2024)

Mit der Zuschlagserteilung ist zwischen dem Unternehmen secupay AG und den 14 am Vergabeverfahren Bezahlkarte beteiligten Ländern eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen. Aus dieser Rahmenvereinbarung sind Einzelaufträge durch das Land möglich. Vertragspartner sind demnach die secupay AG und u.a. das Land Hessen.

1. Kostentragung

Kosten, die durch den Abruf des Landes – einschl. des Abrufs der Kommunen im Namen des Landes – auf Grundlage der mit der secupay AG geschlossenen Rahmenvereinbarung entstehen, fallen für das Land an (s. Erlass vom 30.10.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-372518), ersetzt durch Erlass vom 20.12.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-444417)).

Das Land übernimmt ausschließlich Kosten, die unmittelbar aus dem Einzelabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung folgen. Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind daher insbesondere Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Im Rahmen der laufenden Kosten für den Betrieb der Bezahlkarte fallen insbesondere **Transaktionskosten** je Aufladung der Karte an. Damit diese Transaktionskosten möglichst nur einmal im Monat je Karte anfallen, sind auf Seiten der Leistungsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die innerhalb eines Monats anfallenden Leistungsbestandteile (u.a. Regelsatz und BuT-Leistungen) in **einem** Gesamtbetrag auf die jeweilige Karte zu überweisen.

3. Ad-hoc Überweisung

Die Bezahlkarte wird mittels Überweisung aufgeladen. Für Fälle, in denen bei Mittellosigkeit unmittelbar Leistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, bietet das Bezahlkartensystem eine Ad-hoc-Auflade-Funktion, bei welcher der entsprechende Betrag direkt auf der Karte gutgeschrieben wird.

Die Ad-hoc-Aufladung soll nur im Notfall eingesetzt werden. Der Ausgleich zugunsten des Bezahlkartenkontos des Dienstleisters muss durch die Leistungsbehörde vertragsgemäß innerhalb von **maximal fünf Bankarbeitstagen** erfolgen.

4. Entgelte

Kartennutzer können derzeit bei verschiedenen Händlern in über 15.000 Geschäften deutschlandweit kostenlos Bargeld abheben.¹ Darüber hinaus wird die Bezahlkarte an rund 53.000 Geldautomaten in Deutschland akzeptiert.

Für Bargeldabhebungen am Geldautomaten fallen Entgelte i. H. v. 0,65 Euro pro Abhebung an. Zum Umgang mit den Entgelten war eine Regelung zu treffen. In Anbetracht der Möglichkeit kostenfreier Bargeldverfügungen im Einzelhandel wurde die Festlegung getroffen, **Entgelte für bis zu zwei Barabhebungen am**

¹ In folgenden Geschäften können beim Einkauf zusätzlich auch Bargeld an der Kasse abheben: dm Drogerie Markt, Müller Drogerie Markt, Famila SB-Warenhaus, Aldi Süd, Aldi Nord, Netto, Markant Supermarkt, Rossmann.

Geldautomaten im Monat durch das Land zu tragen. Darüber hinaus sind kostenfrei Barabhebungen an den o.g. Akzeptanzstellen des Dienstleisters möglich.

Barabhebungen am Geldautomaten über die definierte Anzahl hinaus sind möglich. Entgelte, die ab der dritten Barabhebung am Geldautomaten im Monat anfallen, sind durch die Leistungsberechtigten zu tragen. Dies gilt, soweit den Leistungsberechtigten eine kostenfreie Alternative für Barabhebungen an den Akzeptanzstellen des Dienstleisters zur Verfügung steht.

Die Leistungsberechtigten sind durch die Leistungsbehörde bei Ausgabe der Karte über anfallende Entgelte zu informieren (eine Vorlage wird durch den Dienstleister zur Verfügung gestellt).

Für den Verlust der Karte sind bisher keine Entgelte gegenüber den Leistungsberechtigten vorgesehen.

5. Zahlungsanordnung

Vertragspartner der secupay AG ist das Land. Die Rechnungsstellung erfolgt auch für die Einführung und den laufenden Betrieb der Bezahlkarte in den Kommunen gegenüber dem Land. Die Abrechnung erfolgt durch die operative Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen.

Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten. Seitens der operativen Koordinierungsstelle wird den Leistungsbehörden ein **Merkblatt zum Abrechnungsverfahren** vorgelegt, das zu beachten und umzusetzen ist.

Wiesbaden, 20.12.2024

2024-444416

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 61b2000-0001/2024/028

Leistungsbehörden (für die Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes) in Hessen

Dokument-Nr. 2024-444417

Datum 20. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
Hessische Erstaufnahmeeinrichtung von
Flüchtlingen

lt. E-Mail-Verteiler

nachrichtlich an:

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
info@hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
posteingang@hess-staedtetag.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim
hsqb@hsqb.de

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
poststelle@innen.hessen.de

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
poststelle@hmdf.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
poststelle@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
poststelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Kurt-Schumacher-Straße 2
34117 Kassel
poststelle@rpks.hessen.de

ausschließlich per E-Mail

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Hier: Einführung der Bezahlkarte in Hessen – 2. Erlass (Vorfassung vom 30.10.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).

Durch Dataport AöR, die als gemeinsame Vergabestelle im Auftrag der o. g. genannten Länder das Vergabeverfahren Bezahlkarte durchgeführt hat, wurde in im Vergabeverfahren Bezahlkarte am 25. September 2024 der Zuschlag an den Dienstleister secupay AG erteilt. Mit der Zuschlagserteilung ist eine Rahmenvereinbarung zustande gekommen, die u. a. das Land Hessen zum Abruf der darin vereinbarten Dienstleistungen berechtigt.

Das Land hat einen Leistungsabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung getätigt. Die Rahmenvereinbarung ermöglicht auch die Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden.

Die Leistungsgewährung wird mit der Einführung der Bezahlkarte nicht auf eine Form der Leistungsgewährung beschränkt. Entsprechend der Regelungen des AsylbLG erfolgen insbesondere weiterhin Sachleistungen. Die auf Grundlage der Rahmenvereinbarung einzuführende Bezahlkarte selbst stellt zudem sowohl eine unbare Abrechnungsform sowie eine Leistungsgewährung als Geldleistung (in Bezug auf den abhebbaren Teil) dar.

I. Flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in Hessen

Zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung in der zuständigen Landeseinrichtung sowie in den kreisfreien Städten und den Landkreisen, **ergeht folgende Weisung.**

1. Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG

1.1. Leistungsgewährung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen

1.1.1. Personenkreis

In der nach § 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1994 (GVBl. I S. 286) (im Folgenden AsylbLGDV HE) zuständigen Landeseinrichtung erfolgt seit dem 16.12.2024 eine Ausgabe von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in der Landeseinrichtung erstmals Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und über einen von der BaFin akzeptierten Legitimationsnachweis

verfügen. Ausgenommen davon sind Leistungsberechtigte, die sich im sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG befinden.

Ist ein gesetzlicher Betreuer mit der Vermögenssorge betraut, entscheidet die Leistungsbehörde über die Angemessenheit der Ausgabe und / oder Weiternutzung der Bezahlkarte. Dies gilt auch in vergleichbaren Situationen.

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, werden von 1.1.1. nicht erfasst.

1.1.2. Leistungsumfang

Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht möglich, dann soll die Leistungsgewährung für den notwendigen persönlichen Bedarf für die einzelnen Personen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 AsylbLG durch Nutzung der Bezahlkarte erfolgen wie sie durch das Land zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorgaben des AsylbLG werden berücksichtigt. Die Leistungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER).

1.2. Leistungsgewährung in den Kommunen

1.2.1. Personenkreis

In den nach § 1 Satz 1 AsylbLG DV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt entsprechend Ziffer I. 4. 2. eine Nutzung von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 3 AsylbLG an Leistungsberechtigte,

- (1) die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine Bezahlkarte erhalten haben,
- (2) gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) zugewiesen wurden und
- (3) die in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) untergebracht sind.

Für Personen, die über ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte nach Satz 1. Weitere fachliche Hinweise hierzu finden sich in Anlage 1 „Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte“.

Mit der Zuweisung an die gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) zuständige Gebietskörperschaft, erhält die Gebietskörperschaft mit der Zuweisungsentscheidung einen Hinweis, ob eine Ausgabe der Bezahlkarte erfolgt ist.

Bei Ausgabe von Bezahlkarten nach § 3 Abs. 3 AsylbLG durch die nach § 1 Satz 1 AsylbLG DV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreise ist jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, werden nicht erfasst.

1.2.2 Leistungsumfang

Soweit der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 3 S. 1 AsylbLG nicht durch Sachleistung erbracht wird, soll die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte genutzt werden. Soweit der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 3 Satz 5 bis 7 AsylbLG durch Geldleistung zu decken ist, soll hierfür die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte genutzt werden.

Die Vorgaben des AsylbLG werden berücksichtigt. Die Leistungsbehörde hat bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER).

2. Weitere Leistungen nach dem AsylbLG

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 AsylbLG gesondert berücksichtigt. Soweit diese Leistungen durch Geldleistung zu decken sind, kann die Bezahlkarte nur mit ihrer Barabhebungsfunktion und nicht in ihrer unbaren Abrechnungsform genutzt werden.

Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen.

3. Ausgestaltung der Bezahlkarte

Die Leistungsbehörden sind verpflichtet, die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte mit der durch das Land festgelegten Ausgestaltung zu nutzen:

- Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen **im Internet** mittels Bezahlkarte ist dem Grunde nach zugelassen,

- die Bezahlkarte ist nach Zuweisung der Leistungsberechtigten **bundesweit, nicht aber im Ausland, einsetzbar**,
- es erfolgt eine Beschränkung von **Händlergruppen** in Bezug auf Anbieter von Geldüberweisungsdienstleistungen.

Die Möglichkeit der Anpassung durch die Leistungsbehörden erfolgt nur **nach Abstimmung** mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen).

Für den **Barabhebungsbetrag** werden als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person (Volljährige und Minderjährige) 50 Euro im Monat vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabe und gilt, soweit im Übrigen die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die unbare Abrechnungsform gedeckt werden können.

Eine pauschale Festlegung erfolgt aufgrund der Vorgaben des AsylbLG und der Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall nicht (vgl. auch Sozialgericht Nürnberg, Beschlüsse vom 30. Juli 2024, Az. S 11 AY 15/24 ER und 18/24 ER sowie Sozialgericht München, Beschluss vom 29. August 2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, und Beschluss vom 4. September 2024, Az. S 52 AY 65/24 ER). Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können (BT-Drs. 20/11006, 101).

4. Zeitrahmen

4.1. Ausgabe in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen

Die erste Ausgabe der Bezahlkarte durch die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in der

Landeseinrichtung erstmals Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und über einen von der BaFin akzeptierten Legitimationsnachweis verfügen, erfolgt ab KW 51. Ausgenommen davon sind Leistungsberechtigte, die sich im sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG befinden.

4.2. Weiternutzung und Ausgabe in den Kommunen

In den nach § 1 Satz 1 AsylbLG DV HE zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgt eine Umstellung zur Einführung der Bezahlkarte in dem oben unter 1.2. genannten Umfang ab KW 51, spätestens bis zum 31.03.2025.

Es kann eine Fristverlängerung durch das Land (Koordinierungsstelle) gewährt werden, soweit insb.

- bis zu dem in Satz 1 genannten Datum keine ausreichende Verfügbarkeit von Bezahlkarten,
- kein ausreichendes Angebot der technischen Anbindung an das Bezahlkartensystem,
- kein ausreichendes Angebot der erforderlichen Funktionalitäten für die Abwicklung der Leistungsgewährung oder
- kein ausreichendes Angebot von Personalschulungen vorliegt.

Sollten die für eine bedarfsdeckende Leistungsgewährung wesentlichen Funktionalitäten den Leistungsbehörden verzögert zur Verfügung stehen, erfolgt nach Prüfung ggf. eine Anpassung der o. g. Frist.

II. Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte

Weitere fachliche Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte finden sich in der Arbeitshilfe anbei (Anlage „Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte“).

III. Optionen für die Kommunen

Die Kommunen können über den unter I. 1. 2. 1. beschriebenen Personenkreis hinaus die Bezahlkarte, wie sie durch Abruf des Landes auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung mit den o. g. Vorgaben unter I. 3. zur Verfügung stehen

wird, zur Leistungsgewährung im Rahmen der Vorgaben des AsylbLG wählen und hierzu das bereitgestellte Bezahlkartensystem nutzen. Die Leistungsgewährung ist hier indes nicht auf die Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte beschränkt. Die Vorgaben des AsylbLG sind auch hier zu berücksichtigen, insb. haben die Leistungsbehörde bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben (s.o.).

Eine Ausgabe an Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insb. Ukrainerinnen und Ukrainer, soll nicht erfolgen.

IV. Abrufverfahren und Finanzierung

Die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen des Landes und in den Kommunen sollen durch den konkreten Leistungsabruf parallel in die Lage versetzt werden, das Bezahlkartensystem, wie es durch die o. g. Rahmenvereinbarung angeboten wird, einzurichten und zu nutzen.

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister wird der konkrete Leistungsabruf auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung im Namen des Landes erfolgen. Der Zugriff auf den sog. Abrufschein wird hierbei allen hessischen Leistungsbehörden direkt ermöglicht. Im Fall der kommunalen Leistungsbehörden erfolgt der Abruf der Leistungen „im Auftrag und im Namen des Landes“.

Darauf aufbauend erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstleister die Planung für eine technische Anbindung und Schulung des Personals in den Leistungsbehörden.

Zum Verfahren der Bereitstellung des Bezahlkartensystems, einschl. verfügbarer Dienstleistungen, siehe Anlage 2 Bezahlkarte Roll-out-Konzept (Stand 20.12.2024).

Das Land Hessen übernimmt als Auftraggeber bis auf Weiteres die auf Grundlage der o.g. Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen.

Das Land trägt insbesondere die Kosten:

- für das länderübergreifende Vergabeverfahren,
- für die Bereitstellung eines Bezahlkartensystems,
- für abgerufene / eingesetzte Bezahlkarten,
- für Transaktionskosten, insb. für jede Aufladung der im Einsatz befindlichen Karten,
- für weitere Gebühren und Entgelte (s. Anlage 3),
- weitere Dienstleistungen, insb. auch Schnittstellenangebote und die Anbindung der Fachverfahren.

Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten. Für Einzelheiten siehe Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 20.12.2024).

V. Geltungsdauer

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 30.10.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-372518), einschl. Anlagen, und gilt bis auf Weiteres, spätestens bis Ende der Laufzeit der o. g. Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Manuela Strube

Staatsekretärin

Anlagen

Anlage 1 Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte (Stand 20.12.2024)

Anlage 2 Roll-out-Konzept zur Einführung der Bezahlkarte (Stand 20.12.2024)

Anlage 3 Bezahlkarte – Finanzierung (Stand 20.12.2024)